

## Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

### (Vermögenssorge für Sozialhilferechtsstreit)

**Zur Frage, ob der Aufgabenkreis „Vertretung in Vermögensangelegenheiten“ im Rahmen der Betreuung die Erhebung einer gegen belastende sozialhilferechtliche Bescheide gerichteten Klage umfaßt.**

(22. Senat, Beschluß v. 8.9.2000 - 22 E 524/99) FamRZ 2001, 312

Der Beschwerdeführer [Bf.] ist der frühere Betreuer der Kl. Er erhob in ihrem Namen Untätigkeitsklage gegen den Bekl. mit dem Ziel der Aufhebung näher bezeichneter Bescheide.

Nach dem Beschluß des AmtsG umfaßte sein Wirkungskreis

- die Vertretung in Vermögensangelegenheiten,
- einschließlich Entscheidung über die Wohnungsauflösung-,
- das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes
- einschließlich Entscheidung über Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen -,
- das Recht zur Bestimmung der ärztlichen Heilbehandlung.

Das VerwG wies den Bf. darauf hin, daß die Bestellung den Aufgabenkreis Sozialhilfeangelegenheiten nicht umfasse. Der Bf. vertrat die Auffassung, der Aufgabenbereich Vermögensangelegenheiten umfasse naturgemäß auch die Sozialhilfeangelegenheiten mit, und reichte zur Bestätigung eine entsprechende Erklärung des AmtsG - Abteilung für Vormundschaftssachen - ein.

Nachdem für die Kl. ein anderer Betreuer bestellt worden war, bat der Bf. um Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit. Das VerwG lehnte den Antrag ab. Die Beschwerde des Bf. hatte Erfolg.

#### **Aus den Gründen:**

Die Erhebung der Klage gegen die Bescheide des Bekl. ist durch die angeordnete Betreuung gedeckt.

Auch nach Einführung der rechtlichen Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) anstelle der früheren Vormundschaft für Volljährige können die Einzelaufgaben des für einen beschränkten Bereich bestellten Betreuers aus den dem Minderjährigenrecht (§ 1626 BGB) und dem Vormundschaftsrecht (§ 1793 BGB) entlehnten Bereichen Personensorge und Vermögenssorge entnommen werden (vgl. LG Köln, Urteil v. 14. 5. 1997 - 13 S 17/97 -, FamRZ 1998, 919). § 1896 II BGB läßt lediglich nicht mehr die Übertragung der Verantwortung in diesen Globalbereichen zu, sondern bestimmt, daß ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt wird, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Hiervon ausgehend spricht einiges dafür, daß der **Aufgabenkreis „Vertretung in Vermögensangelegenheiten“** nicht das Recht des Betreuers umfaßt, **Sozialhilfe zu beantragen**, weil die Inanspruchnahme von Sozialhilfe eine **persönliche Angelegenheit** des Betreuten sein dürfte. Die Anordnung der Betreuung soll so wenig wie möglich in die Autonomie des Betreuten eingreifen. Für einen Betreuten kann es durchaus einen Unterschied machen, ob für ihn lediglich Vermögensbetreuung oder auch die Betreuung im Hinblick auf die Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen angeordnet wird.

Das zeigt sich schon daran, daß sich nach wie vor Berechtigte dagegen wehren, ihnen zustehende Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, sei es, weil sie sich **schämen**, von Sozialhilfe zu leben, sei es, weil sie befürchten, daß **Unterhaltsverpflichtete vom Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden**. Dies braucht der Senat hier aber nicht zu entscheiden, weil es nicht um die Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen im oben dargelegten Sinne geht.

Vorliegend bestand zwischen der Kl. und dem Bekl. bereits ein **Sozialhilferechtsverhältnis**. Die Kl. hat sich ersichtlich gegen die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht gewehrt. Bei der anhängigen Klage geht es

ausweislich der Klagebegründung lediglich darum, ob und inwieweit die Kl. vorhandenes Vermögen zur Bestreitung der dem Bekl. erwachsenden Ausgaben aufwenden muß. Demgemäß ist die Klage nicht der Personensorge, sondern der Vermögenssorge zuzuordnen und damit dem Wirkungskreis der Vertretung in Vermögensangelegenheiten. Es kann insoweit keinen Unterschied machen, ob der Betreuer sich im Rahmen des ihm zugewiesenen Wirkungskreises im Namen der Betreuten gegen zivilrechtliche, das Vermögen der Kl. betreffende Ansprüche Dritter wehrt oder gegen solche, die von einem Träger der Sozialhilfe geltend gemacht werden.